



**Dezernat III / Amt 37
Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst
Ressort 1
Team Vorbeugender Brandschutz**

**Halle (Saale), April 2012
AZ: 37 40 05/see**

Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

1. Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) im Einsatzleitzentrum des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (ABKR) Halle (Saale) (im folgenden Leitstelle genannt) ist rechtzeitig, jedoch mindestens 28 Tage vor dem beabsichtigten Termin, vom Betreiber über die Firma:

**Siemens AG
Infrastructure & Cities Sector
Building Technologies Division
Niederlassung Berlin
Nonnendammallee 101, 13629 Berlin
Telefon: 030 38633364**

zu stellen.

2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

- 2.1.** Das ABKR betreibt eine Feuermelde-Empfangseinrichtung als Konzessionsanlage. Der Anschluss von Brandmeldeanlagen hat durch den Konzessionär, Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co.oHG, Region Ost, Niederlassung Berlin, Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, zu erfolgen. Verbindlichkeiten zwischen dem Konzessionär und dem Betreiber sind durch einen Vertrag zu regeln. Die Errichtung und der Anschluss der Hauptmelder an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) erfolgt nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs.

Die BMA und deren Anlagenteile müssen vom VdS zugelassen sein. Die Errichtung und Inbetriebsetzung darf nur von Fachkräften entsprechend DIN 14675 erfolgen. BMA sind nach den jeweils geltenden Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

-DIN EN 54 Teil 1-25	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
-DIN 14675	Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb
-DIN VDE 0833, 1-2	Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
-DIN VDE 0833-4	Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
-DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
-DIN 14662	Feuerwehranzeigetableau (FAT)
-DIN 14663	Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld
-DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
-DIN 14034	Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
-DIN EN 60849	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
-VdS 2095	Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
-VdS 2105	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

- 2.2.** Änderungen oder Erweiterungen der BMA müssen bei der Planung mit dem ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz abgestimmt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme erforderlich.
- 2.3.** Auf Verlangen des ABKR ist der Betreiber der BMA verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen oder Ergänzungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit sowie der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind. Die Aufschaltung wird von der Erfüllung aller Forderungen abhängig gemacht.
- 2.4.** Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich das ABKR geeignete Maßnahmen vor. Diese können sein:
- Eine Überprüfung der BMA zu veranlassen.
 - Das ABKR stellt dem Betreiber der Brandmeldeanlage Einsätze bei Fehlalarmen entsprechend § 2 der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in Rechnung.

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung des Hauptmelders darf nur im Einvernehmen mit dem ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz erfolgen.

- 2.5.** Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist rund um die Uhr sicherzustellen. Dies kann außer einer ständig besetzten Stelle (Pförtner o.a.) auch durch ein installiertes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und dem darin zu deponierenden Generalschlüssel realisiert werden.
- 2.6.** Spätestens bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage in der Leitstelle ist vom Betreiber mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter mit Name, Funktion und Telefonnummer schriftlich zu hinterlegen, der im Bedarfsfall zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erreichen ist.
Sollte durch Nichtgewährleistung dieser Forderung ein zusätzlicher Mehraufwand entstehen, ist das ABKR berechtigt, diese dem Betreiber der Anlage zu berechnen.

3. Technische Ausführung

3.1. Erstinformationsstelle für die Feuerwehr

Zur Erstinformation der Feuerwehr ist im unmittelbaren Eingangsbereich eines Objektes als erster Anlaufpunkt im Alarmfall ein Feuerwehrinteraktions- und Bediensystem (FIBS) zu installieren. Das FIBS muss in der Standardausführung ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), ein Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) sowie ein oder mehrere Fächer zur Aufnahme von Feuerwehrlaufkarten im Format DIN A4 beinhalten. Als Erstinformationsstelle für die Feuerwehr ist das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) redundant zur BMZ auszuführen.

In die Tür des FIBS ist ein Halbprofilzylinder (HPZ) Schließung Halle einzubauen. Dieser Zylinder ist nach Freigabe durch das ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz, bei der Firma Kruse zu erwerben. Freigabeanträge können formlos per E-Mail, Fax oder schriftlich an das ABKR, An der Feuerwache 5, 06124 Halle (Saale) gestellt werden.

3.2. Standort BMZ

Für den Installationsstandort der BMZ ist ein Raum entsprechend der DIN 14675 unter Beachtung der Leitungsanlagen-Richtlinie vorzusehen.

Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung BMZ anzubringen. Ist diese Tür verschließbar, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel zu öffnen sein.

Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen an einer ständig besetzten Stelle optisch und akustisch angezeigt werden.

3.3. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Das FSD ist vor dem ersten verschließbaren Gebäude- oder Grundstückszugang von der öffentlichen Verkehrsfläche her gesehen im Bereich der Hauptzufahrt bzw. des Hauptzuganges der Feuerwehr einzubauen. Der genaue Montageort ist mit dem ABKR Team Vorbeugender Brandschutz abzustimmen. Es ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes FSD Typ III mit VdS-Anerkennung und einem Umstellschloss mit Schließung Feuerwehr Halle zu verwenden. Dieses Umstellschloss ist nach Freigabe durch das ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz, bei der Firma Kruse zu erwerben. Freigabeanträge können formlos per E-Mail, Fax oder schriftlich an das ABKR gestellt werden.

Der Standort des FSD ist mit einer gelben bzw. bernsteinfarbenen Rundum- oder Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Nach erfolgter Aufschaltung der Brandmeldeanlage in der Leitstelle wird zum Betrieb des FSD zwischen dem Antragsteller und dem ABKR eine Vereinbarung geschlossen (siehe Anlage).

3.4. Objektschlüssel

Das durch die Brandmeldeanlage überwachte Objekt ist mit einem Generalschließsystem auszurüsten. Im FSD sind aus einsatztaktischen Gesichtspunkten nur maximal drei Schlüssel zu deponieren.

Bei der Verwendung elektronischer Schließsysteme (Transponder) liegt die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und das ordnungsgemäße Funktionieren der Transponder ausschließlich beim Betreiber. Die verwendeten Schließsysteme sind nach Herstellerangabe zu warten bzw. warten zu lassen. Dabei sind auch erforderliche Batteriewechsel zu berücksichtigen.

3.5. Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Im FIBS ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren, um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können.

3.6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Im FIBS ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ abschaltbar sein. Alle akustischen Warneinrichtungen müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des FBF abzuschalten sein.

3.7. Freischaltelement (FSE)

Das Installieren eines Freischaltelementes ist nur in Absprache mit dem ABKR Team Vorbeugender Brandschutz erforderlich. Als Schließung des FSE ist der PHZ der Schließung Feuerwehr Halle zu verwenden.

3.8. Feuerwehr - Laufkarten

Feuerwehr - Laufkarten sind entsprechend der DIN 14675 Pkt. 10.2 und Anhang K zu fertigen. Der Einsatz eines grafikfähigen Druckers zur Erstellung von Laufkarten ist im Einzelfall mit dem ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

3.9. Feuerwehr-Lageplantagebleau (FLT)

Das ABKR fordert grundsätzlich kein Lageplantagebleau. Als Ergänzung kann es bei großen Gebäudekomplexen gefordert werden. Der Entwurf des FLT ist mit dem ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz zu planen und abzustimmen.

3.10. Feuerwehrplan

Aus einsatztaktischen Gründen wird für das von der BMA überwachte Objekt, die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 verlangt. Der Feuerwehrplan ist im Vorfeld hinsichtlich Inhalts, Ausführung und Gestaltung mit dem ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

4. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von automatischen Brandmeldern und Handfeuermeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 2.1. genannten Regelwerke zu erfolgen. Alle Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN1450 zu beschriften.

4.1. Vermeidung von Falschalarmen

4.1.1. Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen (Betriebsart TM) zur Vermeidung von Falschalarmen.

Diese Maßnahmen können sein:

- Zweimeldungsabhängigkeit Typ A
(Entspricht der bisherigen Bezeichnung „Alarmzischenspeicherung“)
- Zweimeldungsabhängigkeit Typ B
(Entspricht der bisherigen Bezeichnungen Zweigruppen- bzw. Zweimelderabhängigkeit)
- Komplexe Bewertung von Brandkenngrößen wie:
 - Vergleich von Brandkenngrößenmustern
 - Einsatz von Mehrfachsensormeldern

4.1.2. Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen (Betriebsart PM) zur Vermeidung von Falschalarmen

Bei der Überprüfung des Alarmzustandes durch eingewiesenes Personal wird die Weiterleitung von Brandmeldungen an eine hilfeleistende Stelle verzögert. Dabei müssen die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden.

- Die Verzögerung darf nur während einer Zeit der Anwesenheit von eingewiesenen Personen wirksam sein.
- Die maximale Verzögerungszeit darf 3 min betragen.
- Während dieser Zeit darf die Ansteuerung der Alarmierung ebenfalls verzögert werden.
- Bei Eingang einer Meldung eines Handfeuermelders während der Verzögerungszeit muss die Übertragungseinrichtung und die Ansteuerung der Alarmierung unverzüglich angesteuert werden.
- Das Einschalten der Verzögerung der Weiterleitung darf manuell oder automatisch erfolgen; das Ausschalten muss automatisch erfolgen, wobei die Möglichkeit des manuellen Ausschaltens zusätzlich gegeben sein muss.
- Eine Verzögerung der Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen ist Nicht zulässig.

4.2. Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Hinweiszeichen an den

Kontroll- / Revisionsöffnungen anzubringen. Kontroll- / Revisionsöffnungen von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort aus gut lesbar zu kennzeichnen. Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Hierfür können in Absprache mit dem ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz entsprechende Hilfsmittel erforderlich werden. Dies können z.B. Bodenplattenheber oder Leitern sein, die gegen unbefugte Nutzung zu sichern sind.

5. Einbruchmeldeanlagen (EMA)

Einbruchmeldeanlagen haben bei Feueralarm die Sperreinrichtungen der EMA zu öffnen bzw. freizugeben, damit die mechanische Schließung der Türen bzw. ein gewaltfreies Öffnen ohne zusätzliches Eingeben von z.B. Zahlencodes möglich ist. Der Alarm der EMA soll aber trotzdem an die beauftragte Stelle weitergeleitet werden.

6. Steuerung von elektrischen Schranken und Toren

Elektrische Schranken und Tore müssen sich bei Auslösen der BMA automatisch öffnen. Bei Stromausfall oder bei nicht Öffnen der Schranken und Tore müssen die Schranken und Tore per Hand oder nach lösen einer Verriegelung mit Feuerwehr-Dreikant (nach DIN 3223) zu öffnen sein.

7. Wartung und Instandhaltung

- 7.1.** Für BMA, die auf die Empfangszentrale der Feuerwehr in der Leitstelle aufgeschaltet werden, ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen der in der DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 sowie der DIN 14675 erfolgen.
- 7.2.** Vor Beginn von Arbeiten, Änderungen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung zur Leitstelle, ist die Leitstelle zu benachrichtigen. Im Objekt/Gebäude ist rechtzeitig durch geeignete alarmorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im Brandfall eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann.
- 7.3.** Die einmal jährlich vorgeschriebene Wartung und die vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch (an der BMZ hinterlegt) zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1.** Erforderliche Detail- und Vorabsprachen sind mit dem ABKR, Team Vorbeugender Brandschutz zu führen.
- 8.2.** Bei der Endabnahme der BMA ist dem Mitarbeiter des ABKR eine Kopie des Installationsattestes für Brandmeldeanlagen, VdS - Druckstück Nr. 2309 und 2310, zu übergeben.
- 8.3.** Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Aufschalten verzögern, gehen nicht zu Lasten des ABKR.
- 8.4.** Das ABKR behält sich vor, die Aufschaltung von der Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen abhängig zu machen.
- 8.5.** Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Aufschaltbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit dem ABKR abzustimmen und ihm ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage

STADT HALLE (SAALE)
Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst (ABKR)

Az.: 37 30 20/
BMA - Nr.

VEREINBARUNG

Zwischen

der Firma

XXXXXXXXXX
XXX

- Antragsteller-

und

der Stadt Halle (Saale) Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

wird folgendes vereinbart:

1. Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes bringt der Antragsteller an dem Gebäude

XXXXXXXXXX
XXX

nach Absprache zwischen Antragsteller und Feuerwehr ein Schlüsseldepot an, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- oder Geschäftsstunden ohne Verzögerung durch die Feuerwehr betreten werden kann. Voraussetzung dieser Maßnahme ist der Anschluss des Objektes an die Feuermelde-Empfangseinrichtung des ABKR der Stadt Halle (Saale)

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Schlüsseldepot einen Schlüssel zum Öffnen aller Zugänge des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge umgehend der Berufsfeuerwehr anzuzeigen.

3. Schlüssel zum Öffnen des Schlüsseldepots sind ausschließlich im Besitz der Berufsfeuerwehr.
4. Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Schlüsseldepots, einschließlich Schlüssel, trägt der Antragsteller. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn nach Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des Schlüsseldepot oder den Verlust der im Schlüsseldepot deponierten Schlüssel eine Ersetzung der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich wird.
5. Der Antragsteller stellt die Stadt Halle (Saale) frei von allen Ansprüchen, die sich aus einem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels oder der im Schlüsseldepot deponierten Schlüssel ergeben können. Die Bediensteten der Berufsfeuerwehr sind insoweit von Ansprüchen freigestellt, als der Verlust des Zentralschlüssels oder eines deponierten Schlüssels auf Fahrlässigkeit beruht.
6. Diese Vereinbarung ist für alle Beteiligten kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Stadt Halle (Saale) ist in diesem Falle verpflichtet, den deponierten Schlüssel gegen Quittung an den Antragsteller auszuhändigen. Weitergehende Verpflichtungen entstehen für keinen der Vertragspartner aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung.

Halle (Saale),.....

Antragsteller:

Stadt Halle (Saale)
Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Unterschrift)